

Betreff: WG: Verbändeanhörung: Entwurf einer Vierzehnten Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung Ihres Entwurfes einer Vierzehnten Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften. Inhaltlich nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

Artikel 1 – Änderungen in der Eisenbahn-Unfalluntersuchungsverordnung (EUV) Absatz 3

1. Wir gehen davon aus, dass dann die Quartalsmeldungen der EVU an das EBA obsolet sein werden und die derzeit geltende Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

2. Problematisch sehen wir im gleichen Absatz den Bezug der Meldungen auf die Richtlinie (EU) 2016/798. Diese ist nicht spezifisch genug, da Artikel 3 Nummer 11 bis 13 erheblichen Interpretationsspielraum lässt.

a. 11. „Unfall“ ein unerwünschtes oder unbeabsichtigtes plötzliches Ereignis oder eine besondere Verkettung derartiger Ereignisse, die schädliche Folgen haben; Unfälle werden in folgende Kategorien eingeteilt: Kollisionen, Entgleisungen, Unfälle auf Bahnübergängen, Unfälle mit Personenschäden, unter Beteiligung von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen, Brände und sonstige Unfälle;

b. 12. „schwerer Unfall“ Zugkollisionen oder Zugentgleisungen mit mindestens einem Todesopfer oder mindestens fünf Schwerverletzten oder mit beträchtlichem Schaden für die Fahrzeuge, Infrastruktur oder Umwelt sowie sonstige Unfälle mit den gleichen Folgen und mit offensichtlichen Auswirkungen auf die Regelung der Eisenbahnsicherheit oder das Sicherheitsmanagement; „beträchtlicher Schaden“ bedeutet, dass die Kosten von der Untersuchungsstelle unmittelbar auf insgesamt mindestens 2 Mio.EUR veranschlagt werden können;

c. 13. „Störung“ ein anderes Ereignis als einen Unfall oder schweren Unfall, das den sicheren Eisenbahnbetrieb beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte;

Weitere Anmerkungen haben wir nicht. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen